



iStock.com © orntaufw

# Zuzugsbegünstigung

## Der frühe Vogel fängt den Wurm

Wissenschaftler und Forscher, die vom Ausland nach Österreich zuziehen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen satten Steuerfreibetrag in Höhe von 30 % lukrieren. Da die Antragsfrist auf 6 Monate beschränkt ist, heißt es schnell sein.

Zudem ist nachzuweisen, dass es sich um eine wissenschaftliche Tätigkeit im öffentlichen Interesse handelt. Dies ist z. B. bei einer Professur im Sinne des § 94 des Universitätsgesetzes oder bei einem Wissenschaftler, der in seinem Habilitationsfach tätig ist, der Fall. Bei gemischten Tätigkeitsbereichen (z. B. Forschung und Lehre), muss der wissenschaftliche Teil überwiegen. Betreibt ein Arzt mit einer Universitätsprofessur z. B. auch eine Privatordination, so darf der Zuzugsfreibetrag nur für die wissenschaftliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Gutachterliche Tätigkeiten im Rahmen einer Universitätsprofessur müssen aber nicht herausgeschält werden.

Alternativ oder zusätzlich zum Freibetrag kann auch die **Beseitigung einer allfälligen steuer-**

**lichen Mehrbelastung von Auslandseinkünften** beantragt werden. Dies kann dann interessant sein, wenn auch Einkünfte aus dem Ausland vorliegen, die dort mit einem verhältnismäßig niedrigen Steuersatz besteuert werden. Zudem hängt die Vorteilhaftigkeit vom jeweils gültigen Doppelbesteuerungsabkommen ab. Tipp: Vor Inanspruchnahme der Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung sollte das Ergebnis jedenfalls mit dem Resultat auf Basis der regulären Anwendung des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens verglichen werden.

### Rechtzeitige Antragstellung

Für beide Begünstigungen, d.h. sowohl für die Geltendmachung des Freibetrages als auch die Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung ist

jedenfalls binnen 6 Monaten nach Zuzug ein Antrag zu stellen. **Fehlen Unterlagen beim eingebrachten Antrag, kann (muss aber nicht!) das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine Frist zur Nachreichung gewähren.**

**Tipp:** Die Aktion steht offensichtlich unter dem Motto: „Nur der frühe Vogel fängt den Wurm.“ Falls Sie jemanden kennen, der hier profitieren könnte und den sie mögen, oder wenn Sie gar selbst betroffen sind, dann handeln Sie schnell. Der Antrag kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Zuzug rechtswirksam gestellt werden!



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller

Beispiel Zuzugsfreibetrag	Mit Freibetrag	Ohne Freibetrag
Inlandseinkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	€ 100.000,-	€ 100.000,-
- Zuzugsfreibetrag in Höhe von 30%	€ 30.000,-	€ 0,-
= Bemessungsgrundlage Einkommensteuer	€ 70.000,-	€ 100.000,-
Steuer auf Inlandseinkünfte lt. Tarif	€ 23.280,-	€ 37.880,-